

Informationsblatt zu den neuen Straßenbezeichnungen und Hausnummerierungen in der Fraktion Atzwang

ab 1. September 2019

Aus folgender Aufstellung ist ersichtlich, welche Änderungen vonseiten des Bürgers durchgeführt werden müssen (**rot gekennzeichnet**), und welche über das Gemeindeamt erfolgen (**grün gekennzeichnet**).

Führerschein und Kraftfahrzeugschein	<p>Änderung notwendig: Bei einer eventuellen Kontrolle durch die Polizei genügt es vorerst, ein von der Gemeinde ausgestelltes Dokument vorzuweisen. Aus diesem muss hervorgehen, dass es sich nicht um eine wirkliche Wohnsitzverlegung, sondern nur um eine toponomastische Änderung handelt, welche die Gemeinde beschlossen hat. <u>Wir legen die entsprechende Bestätigung bei (kann bei Bedarf von den restlichen Familienmitgliedern fotokopiert werden)!</u></p> <p>Bitte teilen Sie die Führerschein-Daten und Kennzeichen Ihrer Fahrzeuge dem Meldeamt der Gemeinde mit. Die Daten können ab sofort und innerhalb September 2019 in der Gemeinde zur Registrierung mitgeteilt werden. Es genügt, dass eine Person der Familie mit sämtlichen Unterlagen (Führerscheine, Kennzeichen - nicht vergessen eventuelle Motorrad-, Anhänger - und Kleinkraftfahrzeugkennzeichen) im Gemeindeamt vorbeikommt oder diese mittels E-Mail an: carmen.pechlaner@ritten.eu übermittlet.</p> <p>ACHTUNG: für die Führerscheine wird keine Etikette mit der neuen Adresse zugesandt, für den Kraftfahrzeugschein (Autobüchlein) schon. WICHTIG: Richtigstellungen an Kraftfahrzeugscheinen welche auf Firmen ausgestellt sind, müssen direkt bei den zuständigen Ämtern beantragt werden.</p> <p>Wer keinen Führerschein besitzt, ist gebeten dies telefonisch dem Meldeamt (0471-356457) zu melden.</p>
Fahrerkarte (Tachographenkarten LKW)	<p>Änderung notwendig: Die neue Anschrift muss vom Bürger selbst richtig gestellt werden. Bitte wenden Sie sich dafür an die Handelskammer Bozen - Südtiroler Straße 60 39100 Bozen.</p> <p>N.B.: Die Adresse wird nur in der Datenbank richtig gestellt - Sie erhalten KEINE neue Fahrerkarte.</p>
Krankenkassenbüchlein	<p>Änderung notwendig: Die neue Anschrift wird von der Gemeinde direkt der Sanitätseinheit mitgeteilt. Der Aufkleber mit der neuen Adresse für das Krankenkassenbüchlein können im Sanitätssprengel beantragt werden (kann von einem Familienmitglied für die gesamte Familie erledigt werden). Die Sanitätseinheit weist darauf hin, dass die Änderung <u>nicht dringend</u> ist und gelegentlich gemacht werden kann.</p> <p>N.B.: Die Etikette kann erst ab Mitte September gedruckt werden, da die Adressen in der Datenbank der Sanitätseinheit nur einmal pro Monat aktualisiert werden.</p>
Festnetz - und Mobilfunkbetreiber	<p>Änderung notwendig: Die Adressenänderung muss vom Bürger selbst bei seinem jeweiligen Anbieter richtig gestellt werden.</p>
INAIL	<p>Änderung notwendig: Falls Sie Inhaber eines Betriebes sind, sind Sie verpflichtet, eine entsprechende Meldung an das INAIL zu machen. Diese Meldung muss online durchgeführt werden (www.inail.it).</p> <p>Für eventuelle Fragen steht Ihnen die Betriebsabteilung des INAIL zur Verfügung: 0471/560211 oder bolzano@inail.it oder bolzano@postacert.inail.it.</p>
Banken	<p>Banken: Die Gemeinde wird den Banken am Ritten (RAIKA, VOLKSBANK und SPARKASSE) eine Aufstellung der neuen Straßenbezeichnung und Hausnummern übermitteln. Änderung nicht notwendig.</p> <p>Bei allen anderen Banken außerhalb der Gemeinde Ritten ist die Änderung notwendig.</p>
Gemeindelizenzen	<p>Änderung notwendig: Die Änderungen auf den Lizenzen werden von der Gemeinde durchgeführt. Deshalb bitte die originale Lizenz im Lizenzamt vorlegen.</p>

NIFS (INPS)	<p>Änderung notwendig: Falls Sie Inhaber eines Betriebes oder Empfänger einer ex-INPDAP-Rente sind, müssen Sie zwischen einer der folgenden Möglichkeiten wählen, um die Änderung der Anschrift mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> formlose, schriftliche Mitteilung über den Postweg an das INPS/NISF, Dominikanerplatz 30, 39100 Bozen (BZ) formlose, schriftliche Mitteilung per elektronischer Post, entweder an die Adresse <i>direzione.provinciale.bolzano@postacert.inps.gov.it</i> (zertifizierte elektronische Post) oder an die Adresse <i>direzione.bolzano@inps.it</i> (institutionelle E-Mail) <p>Änderung nicht notwendig: Für alle anderen Leistungsbezieher (INPS/NISF-Rente, Arbeitslosen - oder Krankengeld usw.) sowie für Arbeitnehmer gilt:</p> <p>Die neue Anschrift der ansässigen Personen wird von der Gemeindeverwaltung telematisch dem Datenverarbeitungszentrum in Rom übermittelt. Das INPS/NISF Bozen kann auf diese Datenbank zugreifen.</p>
Versicherungen, Vereine und Verbände	Änderung notwendig: Eine einfache Mitteilung seitens des Bürgers genügt.
Arbeitgeber	Änderung notwendig: Eine einfache Mitteilung seitens des Arbeitnehmers genügt.
Zeitschriftenabonnement	<p>Änderung notwendig: Eine einfache Mitteilung von Seiten des Bürgers genügt.</p> <p>Änderung nicht notwendig: der Verlagsanstalt Athesia „Dolomiten“ – „Alto Adige“, der „Neuen Tageszeitung“ und dem „Rittner Bötl“ wird die Gemeinde Ritten eine Aufstellung des neuen Straßennamens/Hausnummern übermitteln.</p>
Agentur der Einnahmen	<p>Änderung nicht notwendig: (ex Bezirkssteueramt) die neuen Anschriften der ansässigen Personen werden von der Gemeindeverwaltung telematisch dem Datenverarbeitungszentrum in Rom übermittelt. Die Agentur der Einnahmen in Bozen kann auf diese Datenbank zugreifen.</p> <p>Änderung notwendig: Wer hingegen im Besitz einer Mehrwertsteuernummer ist, muss sich innerhalb von 30 Tagen ab Änderung an den eigenen Steuerberater wenden, welcher dann eine entsprechende Meldung macht.</p>
Identitätskarte	Änderung nicht notwendig: Laut geltenden Bestimmungen ist bei Abänderungen von Daten bezüglich des Wohnsitzes keine Neuausstellung der Identitätskarte erforderlich. Die Identitätskarte hat die Funktion eines Erkennungsdokuments und muss daher infolge von Änderungen der Adresse nicht erneuert, richtig gestellt oder neu ausgestellt werden. Wichtig: Es wird jedoch dringend geraten, bei Vorlage der Identitätskarte auf die Adressenänderung hinzuweisen.
Reisepass	Änderung nicht notwendig: Es ist nicht nötig, den Reisepass zu erneuern, er bleibt bis zum darin angegebenen Verfallstermin weiterhin gültig.
Wahlausweis	Änderung notwendig: zwecks Änderung der Adresse auf dem Wahlausweis, diesen im Meldeamt der Gemeinde vorlegen (kann von einem Familienmitglied für die ganze Familie gemacht werden).
Steueramt der Gemeinde	Änderung nicht notwendig: Die neuen Anschriften werden von der Gemeinde richtig gestellt.
Landwirtschaftliche Fahrzeuge	Änderung nicht notwendig: Es genügt, eine Bescheinigung welche die Adressenänderung beinhaltet, ausgestellt vom Meldeamt der Gemeinde (siehe Anhang), dem „Traktor/Hänger“-Büchlein beizulegen. Dem Amt für Landmaschinen wird diese Gemeinde eine Liste der neuen Adressen zusenden. Bei der jährlichen Treibstoffmeldung muss die neue Straßenbezeichnung mit Hausnummer mitgeteilt werden.
Handelskammer	Änderung nicht notwendig: Die neuen Anschriften werden von der Gemeinde direkt der Handelskammer mitgeteilt.
Katasteramt	Änderung nicht notwendig: Die neue Anschrift wird von der Gemeinde dem Katasteramt mitgeteilt, welches die Änderungen vornimmt.
Grundbuchsamt	Änderung nicht notwendig: Es ist keine Mitteilung notwendig, da die Straßen im Grundbuch nicht aufscheinen.
Südtiroler Bauernbund & Höfektei	<p>Änderung nicht notwendig: Die neue Anschrift wird von der Gemeinde direkt dem Bauernbund und der Höfektei (<i>Autonome Provinz Bozen - Abteilung Landwirtschaft</i>) mitgeteilt.</p> <p>Achtung Änderung notwendig: <u>Besitzer einer Mehrwertsteuernummer müssen sich innerhalb von 30 Tagen ab Änderung an den Bauernbund wenden.</u></p>
Enel, Alperia (AEW - ex-Etschwerke, SEIN ET (Edyna) usw.	Änderung notwendig: Die Adressenänderung muss vom Bürger selbst bei seinem jeweiligen Anbieter mitgeteilt werden.

Radio - und Fernsehabonnement	Änderung nicht notwendig: Die neuen Anschriften der ansässigen Personen werden von der Gemeindeverwaltung telematisch direkt an RAI Südtirol übermittelt.
TELEMI - Örtliches Telefonbuch	Änderung nicht notwendig: Die neuen Anschriften der ansässigen Personen werden von der Gemeindeverwaltung telematisch direkt an die zuständigen Mitarbeiter des Örtlichen Telefonbuches übermittelt.
Weißes Kreuz, Feuerwehren, BRD, Postamt, Kaminkehrer	Änderung nicht notwendig: Eine Liste aller neuer Anschriften wird von der Gemeindeverwaltung direkt an das Weiße Kreuz, an die BRD Ritten/Barbian, an die Feuerwehr Atzwang, die Berufsfeuerwehr Bozen sowie an die Landesnotrufzentrale Bozen übermittelt. Ebenso wird die Liste dem Postamt und dem Kaminkehrer übermittelt.
Kindergarten, Grund - und Mittelschule, Musikschule am Ritten	Änderung nicht notwendig: Eine Liste aller neuer Anschriften wird von der Gemeindeverwaltung direkt an die Grundschule, den Kindergarten, die Mittelschule sowie an die Musikschule am Ritten weitergeleitet. Falls Ihr Kind eine Oberschule, Universität oder eine Schule außerhalb des Gemeindegebietes besucht, muss die Adressenänderung selbst mitgeteilt werden.
Überprüfen Sie bitte selbst, wo Ihre Anschrift aufscheint und melden Sie dort die erfolgte Änderung. Beispielsweise:	Bank außerhalb des Gemeindegebietes Carabinieri im Falle des Besitzes eines Waffenpasses Landesverband der Handwerker (LVH) Handels-und Dienstleistungsverband Südtirol (hds) Hoteliers - und Gastwirteverband (HGV) Tierärzte Lieferanten Südtirolpass/Abo+ (Online Portal) usw.

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass diese Aufstellung kein vollständiges Verzeichnis darstellt und es jedem Bürger selbst obliegt zu überprüfen, wo die Anschrift geändert werden muss.

Nachdem jede Familie nur ein Schreiben erhält, bitten wir, die Informationen allen Familienmitgliedern weiterzugeben.

Jede Familie erhält eine Bestätigung (siehe Anhang) welche die Umänderungen von der alten auf die neue Straßenbezeichnung bescheinigt. Diese Bescheinigung hat für alle beliebigen Mitteilungen Gültigkeit und kann daher auch fotokopiert werden.

Sollte jemand nicht einverstanden sein, dass wir die neue Adresse weiterleiten, bitte dem Meldeamt der Gemeinde umgehend mitteilen. Dann muss die Änderung aber in jedem Fall vom Betroffenen selbst vorgenommen werden.

Für Betriebe empfiehlt es sich, fachmännische Beratung (Kaufleutevereinigung, HGV, LVH, Bauernbund, Steuer - und Wirtschaftsberater usw.) in Anspruch zu nehmen, damit alle Änderungen vorschriftsgemäß und termingerecht durchgeführt werden.

Informationen im Sinne der EU Verordnung 679/2016 vom 27.04.2016: alle Daten, welche von Amts wegen weitergeleitet werden, sind von den geltenden Bestimmungen zum Zwecke des Verfahrens, für welches sie verlangt werden, vorgeschrieben und werden ausschließlich für diesen Zweck verwendet.